

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 16

Artikel: Probleme von und mit Subunternehmern
Autor: Gauch, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15% – Klausel bei Rücktritt des Bauherrn

Art. 8 der SIA 102/103 gibt dem schuldlosen Architekten bzw. Ingenieur Anspruch auf einen *Honorarzuschlag von 15%* vom bereits verdienten Honorar (nicht vom ausfallenden, wiewohl gemeint war), wenn der Bauherr den Auftrag vorzeitig entzieht. Wäre die bungsgerichtliche Rechtsprechung (wonach der Architektenvertrag dem Auf-

tragsrecht untersteht) konsequent, so müsste diese Bestimmung als ungültig betrachtet werden. Das Bundesgericht hat die Klausel jedoch in einem nicht amtlich publizierten Entscheid als eine Art pauschalierten Schadenersatz für gültig erachtet.

Anpassung der Honoraransätze

Die Klausel, wonach bei Änderungen der SIA-Ansätze die Honorare für noch

nicht erbrachte Leistungen nach den revidierten Ansätzen berechnet würden, ist nach der Ungewöhnlichkeitsregel für den global Zustimmenden ungültig (Art. 17.4 der SIA 102, Art. 14.8 der SIA 104 und Art. 14.6 der SIA 108).

Adresse des Verfassers: Dr. iur. Anton Egli, Rechtsanwalt und Notar, Murbacherstr. 3, 6003 Luzern

Die Vertragshaftung des Unternehmers gegenüber seinem Bauherrn

Der Unternehmer ist gegenüber seinem Bauherrn aus Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) verpflichtet, die übernommene Bauarbeit überhaupt, sie rechtzeitig und mängelfrei herzustellen und abzuliefern. Zu dieser (Haupt-)Verpflichtung treten weitere Vertragspflichten («Nebenpflichten») hinzu (z.B. die Pflicht, alles Zumutbare vorzukehren, damit der Bauherr bei der Abwicklung des Werkvertrages nicht geschädigt wird).

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Unternehmer die eine oder andere Vertragspflicht verletzt. Alsdann hat er gegenüber dem Bauherrn für die Vertragsverletzung einzustehen. Diese *Vertragshaftung* äussert sich in einer Schadenersatzpflicht oder in einem anderen Rechtsnachteil des Unternehmers (z.B. in der Minderung des Werklohnes). Bald setzt sie ein Verschulden des Unternehmers voraus (Verschuldenshaftung), bald nicht (Kausalhaftung). Ohne eigenes Verschulden haftet der Unternehmer zum Beispiel dann, wenn er die Vertragsverletzung durch einen Arbeitnehmer oder eine andere Hilfsperson begeht (Art. 101 OR).

Insgesamt ist die Vertragshaftung des Unternehmers ein *kompliziertes Rechtsgebiet*. Der juristische Laie gerät in Schwierigkeit, wenn er die verschiedenen Haftungsfälle und Haftungsfolgen unterscheiden will. Dazu kommt, dass die gesetzlichen Haftungsregeln häufig durch Vereinbarung abgeändert werden. In vielen Fällen umfasst der Werkvertrag ein ganzes Sammelsurium von SIA-Normen und anderen «Allgemeinen Baube-

dingungen», die sich zum Teil widersprechen. Nicht selten beginnen die Parteien das Dickicht der Allgemeinen Vertragsbedingungen erst dann nach Haftungsregeln zu durchforschen, wenn bereits «etwas passiert» ist.

Im Vordergrund der Vertragshaftung steht gewiss die *Haftung des Unternehmers für Mängel seines Werkes* (Art. 367 ff. OR). Sie manifestiert sich in den Mängelrechten des Bauherrn (Art. 368 OR). Der Bauherr kann die Verbesserung des mangelhaften Werkes verlangen; statt dessen kann er auch die geschuldete Vergütung mindern oder (im Extremfall) den Vertrag durch rückwirkende Aufhebung wandeln. Trifft den Unternehmer ein Verschulden, so ist der Bauherr ausserdem berechtigt, Ersatz für einen allfälligen Mängelgeschaden zu fordern. Diese Mängelhaftung des Unternehmers ist nicht frei von *Schwierigkeiten und Tücken*. An drei Einzelpunkten mag das gezeigt werden:

– Der erste Punkt betrifft den *Werkmangel*, für den der Unternehmer haftet. In der Praxis wird immer wieder verkannt, dass dieser Mangel nichts anderes ist als eine Abweichung des Werkes vom Vertrag. Auch ein technisch einwandfreies Werk kann somit mangelhaft (im Sinne der Mängelhaftung) sein; und umgekehrt ist nicht jeder technische Fehler auch ein Werkmangel.

- Der zweite Punkt betrifft die *fünfjährige Verjährungsfrist*, welche das Gesetz für die Mängelhaftung bei unbeweglichen Bauwerken vorsieht (Art. 371 Abs. 2 OR). Diese kurze Verjährungsfrist bringt den Bauherrn in vielen Fällen um seine Rechte. Denn häufig zeigen sich Mängel des Bauwerkes oder ereignen sich Mängelfolgeschäden erst, nachdem die fünfjährige Frist bereits abgelaufen ist. Der Bauherr, der dann auf verlorenem Boden steht, vermag nur schwer zu begreifen, warum die Mängelhaftung des Unternehmers nicht erst in der Normalfrist von 10 Jahren (Art. 127 OR) verjährt.
- Der dritte Punkt betrifft die zweijährige Garantiefrist nach SIA-Norm 118 (Art. 172 ff.). Selbst in Fachkreisen wird die Bedeutung dieser Frist immer wieder verkannt. Die Garantiefrist wird z.B. als Verjährungsfrist oder als Haftungsfrist angesehen. In Wirklichkeit aber ist sie eine *Rügefrist*. Die SIA-Norm 118 selber sagt dies deutlich: «Während der Garantiefrist kann der Bauherr in Abweichung vom Gesetz (Art. 367 und 370 OR) Mängel aller Art jederzeit rügen» (Art. 173 Abs. 1 der Norm). Mängel, die erst nach Ablauf der Garantiefrist zutage treten, müssen dann *sofort nach der Entdeckung gerügt werden* (Art. 179 Abs. 2 der Norm).

Zusammenfassung des Referats von Prof. P. Gauch, Seminar für Schweizerisches Baurecht, Universität Fribourg

Probleme von und mit Subunternehmern

In der Baupraxis gehört es zum Alltag, dass ein Unternehmer Bauarbeiten, die er dem Bauherrn werkvertraglich schuldet, durch Abschluss eines zweiten Werkvertrages einem Subunternehmer (*Unterakkordant*) weitervergibt. Dennoch werden die Probleme von und mit Subunternehmern *in der Schweiz nur selten diskutiert*. Eine besondere Regelung im Gesetz fehlt. Demgegenüber gibt es z.B. in Frankreich ein spezielles Gesetz über die Subunternehmerschaft («Lex Neuwirth», Gesetz 75-1334 vom 13.12.1975).

Die erwähnten Probleme sind zahlreich. So hat der *Bauherr* keinen direkten Vertragsanspruch (z.B. auf Behebung von Mängeln) gegenüber dem Subunternehmer. Umgekehrt muss er es sich aber doch gefallen lassen, dass der vom Unternehmer nicht bezahlte Subunternehmer die *Eintragung eines Bauhandwerkerfandrechts* (Art. 837 ff. ZGB) auf seinem (des Bauherrn) Grundstück ver-

langt. Um solche Begehren und damit verbundene Doppelzahlungen zu vermeiden, gehen kluge Bauherren immer häufiger dazu über, sich im Vertrag mit dem Unternehmer das *Recht auf Direktbezahlung des Subunternehmers* auszubedingen.

Überhaupt sollte der Bauherr in seinem Vertrag mit dem Unternehmer (Hauptvertrag) die Probleme der Weitervergabe regeln. An erster Stelle zu regeln ist gewiss die *Frage, ob der Beizug eines Subunternehmers überhaupt zulässig ist*. Fehlt es an einer entsprechenden Abrede zwischen Bauherrn und Unternehmer, so beurteilt sich diese Frage nach Art. 364 Abs. 2 OR. Danach ist die Weitervergabe zulässig, wenn der Bauherr den beigezogenen Subunternehmer in gleicher Weise wie einen Arbeitnehmer unter seine «persönliche Leitung» stellt; oder wenn es dem Bauherrn hinsichtlich der weitervergebenen Arbeiten nicht auf «per-

sönliche Eigenschaften des Unternehmers» ankommt. Demgegenüber scheint BGE 103 II 52 ff. die Zulässigkeit einer Weitervergabe von Bauarbeiten generell abzulehnen.

Aber auch der *Unternehmer* kann mit seinem Subunternehmer in Schwierigkeiten geraten; etwa dann, wenn er es unterlassen hat, den Subunternehmervertrag (z.B. hinsichtlich der Garantie- und der Verjährungsfristen) mit dem Hauptvertrag zu koordinieren. Im Verhältnis zum Bauherrn ist der Subunternehmer eine Hilfsperson, für die der Unternehmer nach Art. 101 OR einstehen muss. Insbesondere haftet der Unternehmer dem Bauherrn gegenüber für die Mängelhaftigkeit des Subunternehmer-Werkes. Deshalb tut er gut daran, den Bauherrn abzumahnen (Art. 369 OR), wenn dieser ihm (z.B. aus lokalpolitischen Gründen) einen untauglichen Subunternehmer vorschreibt.

Was schliesslich den *Subunternehmer* selber betrifft, so besteht sein Problem häufig dar-

in, dass er die vom Unternehmer zu bestimmten Vertragsbedingungen übernommenen Bauarbeiten zu *schlechteren Konditionen* ausführen muss. Dazu kommt, dass der Unternehmer sein Vertragsrisiko oftmals auf den Subunternehmer abwälzt, indem er seine Vergütungspflicht von der Zahlung des Bauherrn abhängig macht. Beides wirkt sich im Ergebnis zuungunsten des Bauherrn aus, der im Hinblick auf die Qualität der Arbeit alles Interesse daran hat, dass der Unternehmer dem Subunternehmer keine ungünstigeren Vertragsbedingungen auferlegt, als im Hauptvertrag vereinbart wurden.

Dass Unternehmer in der Baupraxis Sub-

unternehmer beziehen, ist insgesamt ein *positives Phänomen*. Es fördert die Existenz von mittelständischen, zum Teil hoch spezialisierten und sehr qualifizierten Betrieben, was auch dem Bauherrn zugute kommt. Zu bekämpfen sind allerdings die Missbräuche, etwa die Unsitte, dass einzelne «Unternehmer» geradezu einen *Handel* mit «Werkverträgen» betreiben, die sie sich durch Baubindungen gesichert haben.

Zusammenfassung des Referats von Prof. P. Gauch, Fribourg, gehalten unter Mitwirkung von Dr. R. Schumacher, Baden, und dipl. Ing. D. Prader, Zumikon

Hinweis

Information auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Baurechts wird in der Zeitung «*Baurecht*» veröffentlicht, welche viermal jährlich erscheint und für Fr. 27.– pro Jahr abonniert werden kann. Die Jahrgänge 1981 und 1982 werden den Tagungsteilnehmern gratis zugestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Seminar für Schweiz. Baurecht, Universität, Fribourg, Telefon 037 21 92 04

Stellung und Angebot der Krankenkassen

Von Rudolf Luginbühl, Solothurn

Soziale Versicherungsträger

Obwohl das Wirken der Krankenkassen als soziale Versicherungsträger in einem Gesetz, heute dem *Kranken- und Unfallversicherungsgesetz* (KUVG), geregelt ist, haben diese dennoch die Möglichkeit, gerade im Rahmen der *Kollektivversicherung*, sich den Bedürfnissen marktgerecht anzupassen. Das KUVG ist, soweit es die Krankenkassen betrifft, als *Subventionsgesetz* konzipiert. Der Bund gewährt Solidaritätsleistungen an die anerkannten Krankenkassen, wenn diese bestimmte Sozialauflagen erfüllen. Zu diesen Sozialauflagen gehören die Aufnahme jedes Schweizers in die Krankenversicherung, die Limitierung allfälliger Vorbehalte auf fünf Jahre, die Annäherung der Frauenprämien an die Männerprämien, obwohl die Frauen wesentlich teurer zu stehen kommen, und weitere mehr. Die Personen, die bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sind, geniessen eine Reihe von gesicherten

Rechten und gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen. *Fast alle Schweizer sind heute in irgendeiner Form für irgendeine Versicherung Krankenkassenmitglied.*

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass auch *private* Versicherungsgesellschaften als Krankenversicherer auftreten. Dies ist weniger in der Einzelkrankenversicherung als vielmehr in der Kollektivversicherung der Fall. Die privaten Krankenversicherer sind *nicht an das KUVG gebunden*. Sie unterstehen vor allem zwei Gesetzen: dem *Versicherungsaufsichtsgesetz*, was die Bundesaufsicht im Interesse der Versicherungsnehmer betrifft, sowie dem *Versicherungsvertragsnetz*, im Blick auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Kasse. Sie erfüllen keine Sozialauflagen und erhalten auch keine Solidaritätsleistungen. Ihre *Prämien* sind hart nach dem *Risiko* ausgerichtet. Als Folge daraus steht ihnen meist das Recht zu, nach jedem Schadeneintritt den konkreten Vertrag zu kündigen.

Pflichtleistungen

Das KUVG legt die Mindestleistungen der Krankenkasse fest. Diese beziehen sich auf die *Krankenpflegeversicherung* und die *Krankengeldversicherung*. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Behandlung und Beratung durch diplomierte Ärzte sowie die von diesen verordneten Arzneimittel und Analysen zu übernehmen, solange die Ärzte mit wissenschaftlich anerkannten Methoden behandeln. Bei Aufenthalt in einer Heilanstalt bezahlen die Kassen die ärztliche Behandlung einschliesslich aller wissenschaftlich anerkannten Heilwendungen (Röntgenaufnahmen usw.), die Arzneimittel, die Analysen und einen täglichen Beitrag an die Kosten der Krankenpflege. Auch dessen Minimum ist durch das KUVG festgelegt. Nicht zu den Pflichtleistungen der Kassen gehören Kost und Unterkunft. Meistens werden diese Kosten zusätzlich durch Spitalzusatzversicherungen abgedeckt. Während die ambulante Behandlung ohne zeitliche Begrenzung gewährt wird, besteht eine solche für den Aufenthalt in Heilanstalten und Badekuren. Ebenfalls ist die Auszahlung der Leistung der Krankengeldversicherung